

Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen

Neue Verordnung 2023

—

Präsentation vom 12. Oktober 2023

Alain Broye (TBA)
Sektionschef
Überwachung des Strassennetzes

Überblick

1. Neue Verordnung 2023
2. Änderungen der Verordnung
3. Änderungen der Rechtsgrundlagen
4. Auswirkungen auf die Verfahren
5. Einzureichende Dokumente
6. Folgen für die Gemeinden
7. Fragen

1. Neue Verordnung 2023

Medienmitteilung des Bundesrats (Auszug)

Der Bundesrat hat heute in seiner Sitzung vom 24. August 2022 beschlossen, dass die Behörden ab 1. Januar 2023 **kein Gutachten mehr** erstellen müssen, um auf nicht verkehrsorientierten Strassen Tempo-30-Zonen anzuordnen. **Damit baut er bürokratische Hürden ab und vereinfacht die Schaffung von Tempo-30-Zonen.**

Zudem räumt er den Behörden mehr Ermessenspielraum ein: **Sie können Tempo-30-Zonen neu auch zur Erhöhung der Lebensqualität einführen.**

- [SR 741.213.3 - Verordnung des UVEK vom 28. September 2001 über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen \(admin.ch\)](#)

2. Änderungen der Verordnung

Ab 2023



~~Art. 3 Gutachten~~

~~Das Gutachten nach Artikel 32 Absatz 4⁴ SVG, welches in Artikel 108 Absatz 4 SSV näher umschrieben wird, ist ein Kurzbericht und umfasst namentlich:~~

- ~~a. die Umschreibung der Ziele, die mit der Anordnung der Zone erreicht werden sollen;~~
- ~~b. einen Übersichtsplan mit der auf Grund des Raumplanungsrechts festgelegten Hierarchie der Strassen einer Ortschaft oder von Teilen einer Ortschaft;~~
- ~~c. eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite sowie Vorschläge für Massnahmen zu deren Behebung;~~
- ~~d. Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau (50-Prozent-Geschwindigkeit V₅₀ und 85-Prozent-Geschwindigkeit V₈₅);~~
- ~~e. Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum, einschliesslich der Nutzungsansprüche;~~
- ~~f. Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der geplanten Massnahme auf die ganze Ortschaft oder auf Teile der Ortschaft sowie Vorschläge zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen;~~
- ~~g. eine Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.~~

2. Änderungen der Verordnung

Ab 2023



3. Abschnitt: Kontrolle der realisierten Massnahmen

Art. 6

¹ Die realisierten Massnahmen sind spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

Wirksamkeitskontrollen nach einem Jahr wurden nur für Niedriggeschwindigkeitszonen (T20 oder T30) verlangt.

Diese war bei keiner anderen Art der Geschwindigkeitsreduktion erforderlich.

2. Änderungen der Verordnung



Eine Revolution für Niedriggeschwindigkeitszonen?

Aus unserer Sicht nicht wirklich.

Zur Erinnerung: Zudem räumt er den Behörden mehr Ermessenspielraum ein: Sie können Tempo-30-Zonen neu auch zur Erhöhung der Lebensqualität einführen.

Auch wenn diese Erklärung des Bundesrats wie ein grosser Fortschritt für die Gemeinden klingt, gilt, dass fast alle Niedriggeschwindigkeitszonen im Kanton Freiburg hauptsächlich eingeführt wurden, *um die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner zu verbessern* und um die Sicherheit im Allgemeinen zu erhöhen.

Das heisst, die Änderungen der Verordnung ändern kaum etwas für den Kanton Freiburg, weil die neuen Regeln hier bereits seit langem gelten.

3. Änderungen der Rechtsgrundlagen



Vor 2023

Die Niedriggeschwindigkeitszonen unterlagen den **strengen Regeln für die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen nach Artikel 108 SSV**, laut dem die Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden können, wenn:

- > eine Gefahr nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- > bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- > auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- > dadurch eine übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann.

Für diese Art von Geschwindigkeitsherabsetzungen musste ein Gutachten erstellt werden, in dem nachgewiesen wird, dass diese Massnahme **nötig**, **zweckmässig** und **verhältnismässig** ist.

3. Änderungen der Rechtsgrundlagen



Ab 2023

Die Niedriggeschwindigkeitszonen sind nun **den allgemeinen Regeln für Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen unterstellt**. Somit gilt **Artikel 3 Abs. 4 SVG «Beschränkungen oder Anordnungen»**, wodurch verschiedene Beschränkungen in einem weniger starren Rahmen eingeführt werden können.

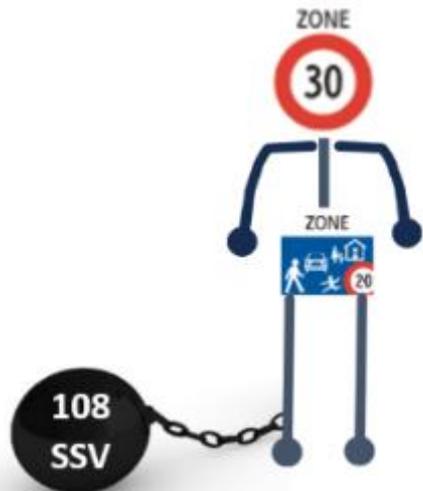
Zwar ist nach Artikel 108 SSV kein Gutachten mehr für eine solche Anordnung nötig, doch muss die Notwendigkeit der Massnahme weiterhin begründet und nachgewiesen werden.

3. Änderungen der Rechtsgrundlagen

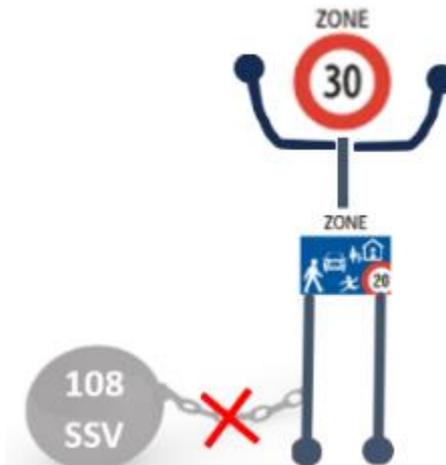


In Bildern

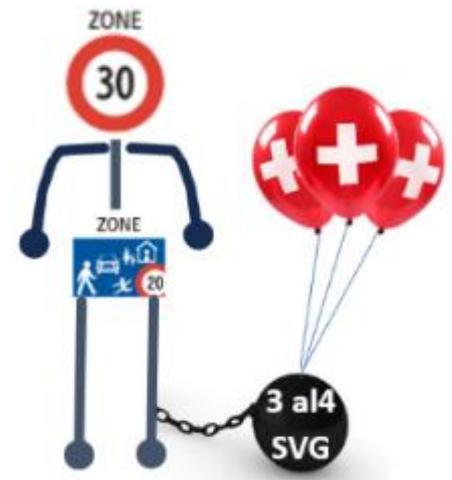
Vor 2023



Überprüfung



Ab 2023



4. Auswirkungen auf die Verfahren



Was ändert sich?

Auch wenn nach Artikel 108 SSV kein Gutachten mehr nötig ist, ist für die Einführung einer Niedriggeschwindigkeitszone (Beschränkung mit Signalisierung) weiterhin eine **Verfügung der zuständigen Behörde nötig**.

Diese **Verfügung wird im ABI veröffentlicht** und kann mit **Beschwerde beim Kantonsgericht** angefochten werden.

Die **Verfügung der Behörde muss fundiert sein**, d. h. die Massnahme muss objektiven Bedürfnissen entsprechen und begründet sein.

4. Auswirkungen auf die Verfahren



Was ändert sich?

Die Bundesverordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen präzisiert Folgendes:

Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.

Um zu bestimmen, ob Massnahmen zur Verkehrsberuhigung erforderlich sind, muss zumindest eine Diagnose der gefahrenen Geschwindigkeiten durchgeführt werden.

Kurzum, es ist nicht möglich, eine Tempo-30-Zone oder eine Begegnungszone ohne Analyse oder Begründung einzuführen. Auch bedeutet die Abschaffung des Gutachtens nicht, dass keine Unterlagen mehr eingereicht werden müssen.

5. Beim TBA einzureichende Dokumente



Erläuterungen

Grundsätzlich folgt die Einführung einer Niedriggeschwindigkeitszone dem Verfahren für Mobilitätsinfrastrukturpläne.

Die Dossiers müssen beim Tiefbauamt, Sektion Überwachung Strassennetz, **Sektor Gemeindestrassen**, eingereicht werden.

Der Mindestinhalt entspricht dem für ein Mobilitätsinfrastrukturprojekt mit allen Plänen und Unterlagen, die für seine Analyse erforderlich sind.

5. Beim TBA einzureichende Dokumente



Erläuterungen

Eine Geschwindigkeitsherabsetzung setzt eine Diagnose voraus, die es der Behörde ermöglicht, die Gründe für eine solche Anordnung zu beurteilen und zu prüfen, ob die geplanten Massnahmen geeignet sind, die Einhaltung des gewünschten Temporegimes durchzusetzen.

Die Diagnose muss folgende Elemente enthalten:

- > Beschreibung der Ziele und allenfalls der bestehenden Defizite
- > Übersichtsplan zur Hierarchie der betroffenen Strassen
- > Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau V_{50} und V_{85}
- > Beschreibung der Massnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele

6. Folgen für die Gemeinden

Vereinfachungen für die Gemeinden

Expertise → Diagnose

Das den Behörden zu übermittelnde Dossier ist im Vergleich zur bisherigen Praxis weniger umfangreich.

Keine Verpflichtung mehr, nach 1 Jahr die Wirkung zu kontrollieren

Die Gemeinde muss keine Messkampagne der Geschwindigkeiten nach 1 Jahr durchführen.

7. Fragen?



Danke für Ihre Aufmerksamkeit